Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	**Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag**	**lfd. Nr. BPL**
AöR	**M/VIII/2010/0026**	**10**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeiten**
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	15.03.2010	Empfehlung
Unternehmensbeirat der VRR AöR	15.03.2010	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	25.03.2010	Entscheidung

Datum: 22.02.2010

Betreff
Tarifangelegenheiten

Beschlussvorschlag
1. Der Verwaltungsrat empfiehlt, die Änderung des Berechtigtenkreises beim SchokoTicket und die Reduzierung der Altersgrenze des SchokoTickets auf das vollendete 25. Lebensjahr wie beschrieben ab dem 01.08.2010 zuzustimmen. 2. Der Verwaltungsrat empfiehlt die Änderung in den Abonnementbedingungen wie beschrieben ab dem 01.08.2010.

3. Der Verwaltungsrat empfiehlt die Einbeziehung des VGN - Tarifgebietes Kerken in den VRR–Tarif ab dem 01.08.2010.

Sachstandsbericht

1. Berechtigtenkreis SchokoTicket

Für eine sinnvolle Eingrenzung des Berechtigtenkreises für SchokoTickets gegenüber dem heutigen Stand können die Kriterien der Schulträgerverträge in Verbindung mit § 97 i.V.m. § 22 Schulgesetz NRW herangezogen werden.

Die Kriterien des § 97 i.V.m. § 22 Schulgesetz NRW heben auf die Fahrtkostenerstattung der Schulträger ab.

Voraussetzung für die Nutzung von SchokoTickets für Schüler einer Bildungseinrichtung ist zwingend der Abschluss eines Vertrags über die Zahlung von Eigenanteilen (Fahrgeld) und Beträgen aus der Fahrkostenerstattung durch den Schulträger.
Aufgrund der Festlegungen des Berechtigtenkreises gem. § 45a Ausgleichsverordnung könnten Schüler, die aus dem Berechtigtenkreis des SchokoTickets herausfallen, zukünftig das YoungTicket bzw. YoungTicketPLUS erwerben. Zudem hätten die Unternehmen hierdurch einen finanziellen Vorteil (Differenz SchokoTicket zu YoungTicket).
Von dieser Neuregelung des Berechtigtenkreises sind verbundweit ca. 4.500 Schüler verschiedener Bildungseinrichtungen betroffen. Als Umstellungstermin wird der Schuljahreswechsel 2010 empfohlen (01.08.2010).

Tarifbestimmungen Stand bis 31.7.2010	**Tarifbestimmungen Stand ab 1.8.2010**
4.10 SchokoTicket	**4.10 SchokoTicket**
Berechtigt zur Nutzung des SchokoTickets sind Kinder, die einen Kindergarten oder andere vorschulische Einrichtungen besuchen, und alle Schüler der Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bis einschließlich 27 Jahren, die eine öffentliche, staatliche oder staatlich anerkannte allgemein bildende Schule im Sinne des § 97 Schulgesetz NRW	Berechtigt zur Nutzung des SchokoTickets sind Kinder, die einen Kindergarten oder andere vorschulische Einrichtungen besuchen, und alle Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr die eine in § 97 Abs 1 i.V.m. § 22 und § 118 Abs 3 Schulgesetz NRW aufgeführte Bildungseinrichtung besuchen, und Fahrten im Ausbildungsverkehr im VRR

besuchen. Ebenfalls sind Schüler bis einschließlich 27 Jahren berechtigt, die eine in §22 Schulgesetz NRW aufgeführte öffentliche berufsbildende Schule besuchen, soweit Schüler dieser Einrichtungen Anspruch auf die Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben.

…

durchführen.

Voraussetzung für die Nutzung des Schoko-Tickets durch Schüler einer Bildungseinrichtung ist ein entsprechender Vertrag mit dem zuständigen Schulträger.

…

2. Abonnementfristen

Der VRR und die Unternehmen regen an, bestehende Fristen für alle Abonnementarten zu vereinheitlichen. Gleichzeitig sollen zukünftige Fristen in den Abonnementbedingungen bei ähnlichen Anlässen (z.B. Kündigungsfristen) gleichartig ausgestaltet werden. Hierdurch wird eine höhere Transparenz für Kunden und Vertriebsmitarbeiter erreicht. Als Umstellungstermin wird der 01.08.2010 empfohlen.

Beginn des Abonnements jederzeit möglich zum 1. eines Monats. Bei einem Abonnementbeginn innerhalb eines Monats ist das volle Fahrgeld für diesen Monat zu entrichten.

Laufzeit einer Vertragsperiode (Mindestdauer): 12 Monate

Änderung im Abonnement in eine andere Preisstufe/ ein anderes Ticket jederzeit zum nächsten 1. eines Monats.

Bei Kündigung des Abonnements durch den Kunden: Kündigungsannahme beim Unternehmen 6 Wochen vor Inkrafttreten; Verletzung der Frist: Wirkung der Kündigung verschiebt sich um einen Monat (Ordentliche Kündigung). Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund „ohne Frist“ und jederzeit.

Bei Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen: Spätestens am 10. Kalendertag im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums (Ordentliche Kündigung). Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund „ohne Frist“ und jederzeit.

3. Tarifierung der Schienenstrecke zwischen Aldekerk und Kempen
Tarifliche Einbindung der Gemeinde Kerken in den VRR

Im Sitzungsblock November/Dezember 2009 wurden die Überlegungen und die dafür erforderlichen Schritte zu einem einheitlichen Tarifraum der beiden benachbarten Verbünde VRR und VGN (Verkehrsgemeinschaft Niederrhein) mit der Vorlage M/VII/2009/0348 dargelegt. Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg ist die Einrichtung eines tariflichen Brückenkopfes in der VGN -Gemeinde Kerken, die an die VRR–Gemeinde Kempen angrenzt (Brückenkopf

= hier gilt der VRR-Tarif bis zu bestimmten Bahnhöfen in einem Tarifgebiet außerhalb des VRR–Raumes).
Grund dafür ist die Überlegung, schnellstmöglich einen tariflichen Lückenschluss zu bewirken. Im Gegensatz zu den heute bestehenden Brückenköpfen Dinslaken und Moers ist es auf der Strecke RE 10 von Düsseldorf über Krefeld und Kempen nach Geldern, Goch und Kleve nicht möglich, die beiden benachbarten Verbundtarife des VRR und der VGN zu kombinieren. Um diese tarifliche Lücke zu schließen, muss der Kunde heute hier auch für kurze Strecken den NRW-Tarif lösen. Dies wird aus Sicht der betroffenen Kunden als Benachteiligung gegenüber den Kunden auf den anderen Strecken zwischen dem VRR und der VGN angesehen. Die Diskussion über diesen bereits seit längerem bekannten Umstand ist seit dem Betreiberwechsel zum 13.12.2009 von der DB zur NordWestBahn und dem damit gleichzeitig verbundenen Wechsel der Einnahmeverantwortung von der DB zum VRR neu und intensiver als bislang entfacht. So liegt mittlerweile ein formeller Antrag zum tariflichen Lückenschluss seitens der Stadtwerke Geldern, einem kommunalen Verkehrsunternehmen in der VGN vor. Dieser Antrag wurde von den VGN–Gremien befürwortet.
Wunsch aller Beteiligten wäre die Schaffung dieses weiteren Brückenkopfes zum 01.08.2010. In diese Brückenkopfregelung wären dann die Bahnhöfe Aldekerk und Neukerk einbezogen.
Das KompetenzCenter Marketing hat zwecks Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge eines Tarifwechsels eine Auswertung der Verkaufsdaten im Rahmen des NRW–Tarifes vorgenommen. Demzufolge werden jährlich Tickets des NRW–Tarifes mit einem Gesamtumsatz von rd. 600 T € aus Fahrten von VRR–Gemeinden erzielt. Demgegenüber würde bei Übernahme des VRR–Tarifes eine Ticketeinnahme aus dem VRR–Tarif in einer Größenordnung von 600 – 620 tsd. € zu erwarten sein.
Aufgrund dieser positiven Ergebnisse befürworten alle beteiligten Verkehrsunternehmen die Einrichtung des Brückenkopfes mit Wirkung zum 01.08.2010. Die Preisstufenfolge ab Kerken ist bereits heute in Richtung VRR bis zur Preisstufe C einschließlich vollzogen, da Kerken im Rahmen des Kragentarifes mit dem VRR–Tarif über Busverbindungen angebunden ist. Lediglich für alle weiteren Relationen wäre dann die Preisstufe D neu anzuwenden. Mit dem Tarifwechsel können dann vom VRR aus mit allen Verbundtickets die Bahnhöfe Aldekerk und Neukerk auch über den Schienenweg erreicht werden.

Anlage